VERORDNUNG (EG) Nr. 739/95 DER KOMMISSION

vom 31. März 1995

zur Eröffnung eines im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkaufs von Weinalkohol zur Verwendung im Kraftstoffsektor in Schweden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3152/94 (4), sind Durchführungsbestimmungen zu dem Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Weinalkohol aus der Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, der sich im Besitz der spanischen Interventionsstelle befindet, sollte wegen der hohen Lagerkosten durch einfache Ausschreibung verkauft werden.

Es ist ein punktueller Verkauf von Weinalkohol nach Schweden durchzuführen, wo er einer Endverwendung als Motorkraftstoff im öffentlichen Verkehrswesen zugeführt werden kann, da die Kapazität zur Erzeugung von im Kraftstoffsektor verwendbarem Alkohol in Schweden derzeit begrenzt ist.

Es ist wenig wahrscheinlich, daß diese Absatzmöglichkeit die traditionellen Alkoholmärkte stört. In diesem Fall tritt der Weinalkohol auch nicht an die Stelle von Syntheseal-kohol, sondern von Alkohol aus nachwachsenden Rohstoffen.

Die Einhaltung der Bestimmung und Endverwendung des Alkohols wird durch die zuständigen Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehen, durch eine internationale Überwachungsgesellschaft, die die ordnungsgemäße Durchführung der Ausschreibung überprüft, durch eine Denaturierung des Alkohols nach Anweisungen der schwedischen Behörden sowie durch eine finanzielle Sicherheit gewährleistet, die in dem Maße freigegeben wird, wie die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung bei jeder übernommenen Alkoholpartie erbracht werden.

Im Rahmen von Ausschreibungen, die Weinalkohol betreffen, müssen die in ECU/hl ausgedrückten Angebotspreise den Änderungen Rechnung tragen, die an der agromonetären Regelung vorgenommen werden, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (6), eingeführt wurde.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 der Kommission (7) betreffend die Zeitpunkte, die für die im Sektor Wein anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse maßgebend sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 legt die landwirtschaftlichen Kurse fest, mit denen die im Rahmen einfacher Ausschreibungen vorgesehenen Zahlungen und Sicherheiten in Landeswährung umzurechnen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Durch die einfache Ausschreibung Nr. 173/95 EG wird eine Gesamtmenge von 50 000 hl Alkohol verkauft, die aus den Destillationen nach Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammt und sich im Besitz der spanischen Interventionsstelle befinden.

(2) Der zum Verkauf angebotene Alkohol muß ausschließlich als Motorkraftstoff im öffentlichen Verkehrswesen in Schweden verwendet werden.

(3) Der Alkohol muß in Schweden nach den von den schwedischen Behörden erlassenen Vorschriften denaturiert werden.

Artikel 2

Die Lagerorte und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind in Anhang I angegeben.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 34.
(5) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

Artikel 3

(1) Der Verkauf erfolgt gemäß den Bestimmungen der Artikel 13 bis 18 sowie 30 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

(2) Abweichend von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 bezahlt der Zuschlagsempfänger den ihm im Rahmen der Ausschreibung gemäß dieser Verordnung zugeschlagenen Alkohol spätestens am 26. Juni 1995. Ab diesem Zeitpunkt trägt er auch das Risiko des Diebstahls, Verlustes oder der Vernichtung sowie die Lagerkosten für den Alkohol.

(3) Abweichend von Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 muß die Verwendung des zugeschlagenen Alkohols spätestens am 31. Dezember 1996 abgeschlossen sein.

Artikel 4

(1) Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung beläuft sich auf 36,23 ECU/hl Alkohol von 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die zum Verkauf angeboten wird.

(2) Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung wird auf Antrag von der betroffenen Interventionsstelle für die entnommene Menge freigegeben, wenn die Nachweise in bezug auf die Ausfuhr, die Bestimmung und die Verwendung der entnommenen Alkoholmenge zu den vorgesehenen Zwecken gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 [1] erbracht werden.

Artikel 5

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung, so gelten folgende Bestimmungen :

i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang II sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis ;

ii) Der Zuschlagsempfänger kann

— vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren

— oder die Übernahme dieser Partei ablehnen.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang III davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten entbunden.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibung zur Verfügung gestellt wird, von der betreffenden Interventionsstelle im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderen, dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

ANHANG I

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 173/95 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón	C-3	23 210	39	Neutraler Alkohol
	Tarancón	D-3	26 790	39	Neutraler Alkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, ausschließlich als Motorkraftstoff im öffentlichen Verkehrswesen in Schweden verwendet zu werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erstellt und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

   — entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, gesendet

   — oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, Bruxelles/Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 173/95 EG Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 20. 4. 1995 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 173/95 EG;

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

   c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit für die jeweilige Angebotsmenge beizufügen:

   — SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: 347 65 00, Telex: 23427 SENPA, Telefax: 521 98 32).

   Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger weist innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 36,23 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

ANHANG II

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten:

GD VI/E/2 (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Van der Stappen)

— Fernschreiber: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

— Telefax: (32-2) 295 92 52.

ANHANG III

Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 739/95

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge (in hl)	Lagerort	Begründung der Ablehnung/ Annahme